



## Ausfüllen des Lehrvertrages

Die Lehrverträge sind vor Beginn der beruflichen Grundbildung in dreifacher, identischer Ausfertigung, vollständig ausgefüllt, vom Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb), von der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung unterschrieben, dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) zur Genehmigung einzureichen. Die Vorlage finden Sie unter [abb.llv.li/Berufslehre/Lehrvertrag](http://abb.llv.li/Berufslehre/Lehrvertrag).

### Wichtiger Hinweis

Es ist von Vorteil, wenn der/die Berufsbildner/in den Lehrvertrag zusammen mit der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung ausfüllt.

### Beachten Sie bitte beim Ausfüllen mit dem PC:

Nach dem Ausfüllen eines Feldes mit dem Tabulator zum nächsten Feld springen. Felder zum Ankreuzen müssen mit der Maustaste betätigt werden.

### Die unten vermerkten Ziffern entsprechen den jeweiligen Vertragspunkten

#### 1. Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb)

Bitte vollständige Angaben inkl. E-Mail Adresse erfassen.

#### 2. Lernende Person

Der Name sowie Vorname der lernenden Person muss den Angaben eines amtlichen Ausweises (Pass/ID) entsprechen. Das ABB empfiehlt, eine Kopie des amtlichen Ausweises bei der Einreichung des Lehrvertrages beizulegen.

Bitte geben Sie uns unter Vorbildung die besuchten Schulen bekannt (z.B. Oberschule, Realschule (CH), Realschule (FL), Sekundarschule, Gymnasium, 10. Schuljahr, etc.).

Bitte die PEID/AHV-Nummer angeben. Falls nicht bekannt, kann die AHV-Nummer bei der AHV-IV-FAK nachgefragt werden.

Hinweis: Lernende Personen mit Wohnsitz im Ausland (CH, A, DE etc.), welche bis dato noch keine Verbindung mit dem Fürstentum Liechtenstein hatten, erhalten die PEID/AHV-Nummer erst nach Anmeldung durch den Lehrbetrieb. Der Lehrvertrag kann in diesem Fall ohne PEID/AHV-Nummer eingereicht werden.

#### 3. Gesetzliche Vertretung

Wird ein Lehrvertrag mit Minderjährigen (bis vollendetem 18. Altersjahr) abgeschlossen, so muss die gesetzliche Vertretung den Lehrvertrag ebenfalls unterzeichnen.

#### 4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Wenn der Lehrberuf verschiedene Profile, Fachrichtungen oder Branchen aufweist, sind diese unbedingt anzugeben. Der Beginn sollte spätestens auf den Eintritt in die Berufsfachschule festgelegt werden. Bei der Bildungsdauer den ersten und letzten Arbeitstag einsetzen (z.B. 01.08.20XX bis und mit 31.07.20XX)

#### 5. Angaben zum Lehrbetrieb

Änderungen bei der Ausbildungsverantwortung sind dem ABB im Voraus zu melden. Ein Wechsel ist nur nach Genehmigung durch das ABB zulässig.

## 6. Schulische Bildung

Die Anmeldung an der Berufsfachschule muss frühzeitig durch den Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) erfolgen (Ausnahmen: Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs, Wirtschaftsschule KV Chur sowie Gewerbliche Berufsfachschule Chur; die Anmeldung erfolgt über das ABB).

Im Bereich „Kostenübernahme aus dem Besuch der schulischen Bildung“ ist festzuhalten, welche Partei welche Kosten übernimmt. Werden die Kosten 50/50 aufgeteilt, so ist bei beiden Parteien ein Kreuz „x“ zu setzen. Im Feld „Besondere Regelung“ können Sie z.B. festhalten, dass der Schulbesuch an FL-Feiertagen zwingend ist oder wer für allfällige Kosten für Exkursionen / Sprachaufenthalte etc. aufkommt.

## 7. Entschädigung

Lernende einer Branche sollen im Sinne einer Gleichbehandlung für das jeweilige Bildungsjahr den gleichen Lohn erhalten. Bitte beachten Sie hier die branchenüblichen Ansätze. Auskünfte darüber erteilt das ABB.

## 8. Arbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit für jugendliche Lernende (mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre) beträgt: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche.

Die Höchstarbeitszeit für erwachsene Lernende (ab 18 Jahre): Es gelten das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen sowie die Gesamtarbeitsverträge (GAV) der jeweiligen Branche.

## 9. Ferien

Der Ferienanspruch ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Ist das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden in jedem Dienstjahr wenigstens 4 Wochen, dem Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens 5 Wochen Ferien zu gewähren.

## 10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Bitte geben Sie an, falls die lernende Person persönliche Werkzeuge, Berufskleider etc. benötigt.

## 11. Versicherungen

Wir verweisen hier ausdrücklich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihre Versicherung an. Vereinbaren Sie mit der gesetzlichen Vertretung, wer welche Prämienanteile übernimmt.

## 12. Beilagen zum Lehrvertrag/besondere Regelungen

Sofern Sie Beilagen zum Lehrvertrag abgeben bzw. besondere Regelungen festlegen, können Sie diese unter Punkt 12 aufführen.

## 15. Unterschriften

Der Vertrag muss von einem Vertreter des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb), der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung auf allen drei Exemplaren unterschrieben werden.

## 16. Genehmigung

Vergessen Sie nicht, die **drei** Vertragsexemplare gleich nach Unterzeichnung an das ABB zur Genehmigung einzureichen. Nur amtlich genehmigte Lehrverträge sind rechtsgültig.